

Preisordnung Nr. 3001/5*.**— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —****Vom 22. Dezember 1964**

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

4

§ 1

(1) Die in Preisverordnungen, Preisordnungen und sonstigen Preisvorschriften (einschließlich Preisbewilligungen) enthaltenen Bestimmungen, die die Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung aufgeführten Erzeugnisse berechtigen, werden aufgehoben, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 4 und 5 zur Anwendung kommen. Die Aufhebung erfolgt:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 —
zum 1. Februar 1965,
- bi für die Erzeugnisse der Anlage 2 —
zum 1. März 1965,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 —
zum 15. März 1965,
- d) für die Erzeugnisse der Anlage 4 —
zum 1. April 1965.

(2) Soweit Hersteller der in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse bereits auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Preisordnung für sie gelten, zur Vorlage von Preisanträgen verpflichtet sind, Anden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 2

Hersteller der in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse haben für diejenigen Erzeugnisse, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Stichtagen an neu in die Produktion aufgenommen werden, Antrag auf Preisfestsetzung beim zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die jeweils zuständigen Preisbildungsorgane sind in den Anlagen 1 bis 4 angegeben.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 von den Herstellern aufzustellenden Listen über die von ihnen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 4 sind in einer Ausfertigung an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu übersenden. Die Listen müssen die in den nachstehend angegebenen Zeiträumen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 4 enthalten. Die Listen sind einzureichen:

- a) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. Januar 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 1 —
bis zum 1. Februar 1965,

- b) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. Februar 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 2 —
bis zum 1. März 1965,
- c) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 1. März 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 3 —
bis zum 1. März 1965,
- d) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. März 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 4 —
bis zum 1. April 1965

(2) Die privaten Handwerksbetriebe reichen die Listen über die für sie fachlich zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft ein.

§ 4

(1) Soweit die Hersteller auf Grund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung geltenden Preisvorschriften zur selbständigen Preisermittlung berechtigt sind, gilt diese Berechtigung auch weiterhin bei Einzelanfertigungen nach individuellen Aufträgen (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der Preisordnung Nr. 3001/1).

(2) Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Leder- und Textilwaren gemäß den Anlagen 2 bis 4 nur dann Preisantrag zu stellen, wenn sie diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern.

(3) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, die Hersteller zu ermächtigen, die Preise für Leder- und Textilwaren gemäß den Anlagen 2 bis 4, die in kleinen Mengen hergestellt werden (Kleinserien und geringe Stückzahlen), selbständig zu ermitteln. Soweit von den Preisbildungsorganen derartige Ermächtigungen erteilt werden, ist eine mengen- oder wertmäßige Begrenzung festzulegen. Für Holzerzeugnisse gemäß Anlage 1 gilt § 5.

§ 5

(1) Hersteller, die auf Grund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung geltenden Preisvorschriften zur selbständigen Ermittlung der Preise für Holzerzeugnisse gemäß Anlage I berechtigt sind, dürfen, soweit diese Erzeugnisse in Kleinserien hergestellt werden, diese Preisvorschriften weiterhin anwenden. Als Kleinserie gilt:

- a) bei einem Industrieabgabepreis bis zu 10 MDN des Einzelerzeugnisses
 - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Industrieabgabepreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN des Einzelerzeugnisses
 - — eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Industrieabgabepreis über 50 MDN des Einzelerzeugnisses
 - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

Im Bereich des Handwerks beziehen sich die Wertgrenzen auf die Abgabepreise des Handwerks.

* Preisordnung Nr. 3001/4 (GBl. II 1904 Nr. 82 S. 709)